



Hundesteuerordnung der Gemeinde Weerberg

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde *Weerberg* in der Sitzung vom 10.12.2007 zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019 nachstehende Hundesteuerordnung beschlossen.

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Weerberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Diese Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob der Halter des Hundes in Weerberg einen Hauptwohnsitz innehat oder nicht. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter eines Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung eines Hundes gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- (2) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten Hund € 80,00 und für jeden weiteren Hund € 110,00 pro Haushaltsjahr. Für Wachhunde und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund € 45,00 pro Jahr.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, und Sanitätshunde sind von der Steuer befreit. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft ist in Zweifelsfällen von der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Unter Sanitätshunde fallen in der Regel die eigens hiezu abgerichteten und geprüften Hunde wie die des Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht und Lawenhunde.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

§ 4 Anrechnung der Steuer

Einem Steuerpflichtigen, der einen bereits in einer Gemeinde Österreichs versteuert Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder anstelle eines versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird die bereits entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Weerberg geltenden Steuersatz angerechnet.

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Neu geborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des 3.Monats zu melden.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Gemeinde abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung der Name des Erwerbers bekannt zu geben ist.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Betriebsinhaber sind verpflichtet wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist mit 27.12.2007 in Kraft getreten. Die letzte Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019 tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 15.01.2020